

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen "Vereinigte Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz" (Vereinigte Domstifter).

(2) Sie ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Naumburg.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung dient kirchlichen, kulturellen, wissenschaftlichen und gemeinnützigen Zwecken. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst, Kultur, Denkmalpflege, Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Die Verwirklichung des Satzungszweckes erfolgt insbesondere dadurch,

- die ihr gehörenden Kirchen, Kulturgüter, Ausstattungen, Einrichtungen, Gebäude und sonstige Vermögensgegenstände nach Kräften zu fördern, konservatorisch zu erhalten, pfleglich zu unterhalten und zu verwalten, wissenschaftlich zu erschließen und einer ihrer Bedeutung gerecht werdenden Nutzung zuzuführen;
- Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, die geeignet ist, die der Stiftung gehörenden Kirchen und Kulturgüter in ihrer historischen, künstlerischen und kulturellen Dimension einer breiten Öffentlichkeit näher zu bringen;
- die historisch begründete Verbundenheit mit den Domgymnasien Merseburg und Naumburg mit Leben zu erfüllen;
- die Verbindung mit den evangelischen Schulen in Merseburg, Naumburg und Zeitz zu pflegen.

(2) Die Vereinigten Domstifter gewährleisten in Übereinstimmung mit dem Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt die Widmung ihrer Kirchengebäude zu kirchlichen und diakonischen Zwecken.

(3) Die Stiftung kann die Verwaltung weiterer selbstständiger und unselbstständiger steuerbegünstigter Stiftungen sowie die treuhänderische Verwaltung von kulturhistorisch wertvollen Kunst- und Kulturgütern gegen Kostenerstattung übernehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass damit die in Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke verfolgt werden.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Merseburger Dom, dem Naumburger Dom, der Marienkirche in Naumburg, dem Franziskanerkloster und der Michaeliskirche in Zeitz, herausragenden Kunst- und Kulturgütern, insbesondere den Stiftsbibliotheken und Stiftsarchiven in Naumburg, Merseburg und Zeitz, sowie weiteren Immobilien, Liegenschaften und anderem Vermögen.

(2) Das Vermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Bei Veräußerungen von Immobilien- und Liegenschaftsvermögen sind die Ertragswerte in vollem Umfang dem Grundstockvermögen zuzuführen.

(3) Die Stiftung ist verpflichtet, ihr Barvermögen sicher anzulegen.

§ 4 Stiftungsmittel, Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben unter Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, der Gebühren und Entgelte sowie der Zuwendungen Dritter.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind das Domkapitel und der Stiftsdirektor.

§ 6 Domkapitel

(1) Das Domkapitel besteht, vorbehaltlich der Bestimmung des § 6 Abs. 3, aus bis zu neun Domherren, von denen das vorsitzende Mitglied die Amtsbezeichnung Dechant und das stellvertretende vorsitzende Mitglied die Amtsbezeichnung Senior führt.

(2) Die Domherren müssen einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Zu den Gewählten muss ein Propst oder ein ehemaliger Propst der Landeskirche gehören. Bei zwei weiteren Mitgliedern des Domkapitels, zu denen nach Möglichkeit ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gehören soll, erfolgt die Wahl im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

(3) Im Falle eines dauerhaften Zuschusses oder einer institutionellen Förderung der Vereinigten Domstifter durch das Land Sachsen-Anhalt und/oder die Bundesrepublik Deutschland kann an den Sitzungen des Domkapitels je ein stimmberechtigter Vertreter des Landes Sachsen-Anhalt und/oder der Bundesrepublik Deutschland für die Dauer der Förderung teilnehmen.

(4) Ehemalige Domherren können nach Beendigung der Amtszeit ihre Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a.D.“ weiterführen.

(5) Das Domkapitel kann ehemalige Domherren zu Ehrendomherren wählen. Diese werden zu allen Sitzungen des Domkapitels eingeladen.

(6) Die Domherren und Ehrendomherren werden nach ihrer Wahl von dem für Kultur zuständigen Ministerium ernannt, die Domherren für die Dauer von fünf Jahren. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

(7) Domherren können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese und die Ehrendomherren haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 7 Kapitelsitzungen, Beschlussfassungen und Wahlen

(1) Das Domkapitel tritt mindestens zweimal im Jahr oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern zusammen. Es wird vom Dechanten mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einberufen.

(2) Das Domkapitel ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Wahl der Domherren und Ehrendomherren sowie die Wahl und Abwahl des Stiftsdirektors bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

(4) Die Ehrendomherren haben in den Sitzungen des Domkapitels Rederecht, aber kein Stimmrecht.

(5) Der Stiftsdirektor nimmt an den Sitzungen des Domkapitels teil.

(6) Das Domkapitel fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Mit Zustimmung von dreiviertel der Mitglieder des Domkapitels können, insbesondere im Fall von Eilbedürftigkeit, Beschlüsse auch schriftlich, auf elektronischem Weg oder im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden. Beschlüsse gem. § 7 Abs. 3 können nur in Sitzungen gefasst werden.

(7) Näheres kann durch eine vom Domkapitel zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 8 Aufgaben des Domkapitels

(1) Das Domkapitel repräsentiert die Stiftung nach außen und überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse durch den Stiftdirektor sowie dessen Geschäftsführung.

(2) Der Beschlussfassung des Domkapitels unterliegen insbesondere:

- die Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes und die Beschlussfassung über die Entlastung des Stiftdirektors bezüglich der Jahresrechnung,
- die Aufnahme von Anleihen, die Übernahme von Bürgschaften und die Begründung von Kreditverbindlichkeiten soweit im Einzelfall Euro 50.000 überschritten werden,
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundbesitz,
- alle wesentlichen baulichen Veränderungen an den Gebäuden der Vereinigten Domstifter,
- die Veräußerung, Veränderung und ständige Ausleihe von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben.

(3) Das Domkapitel kann sich vorbehalten, dass bestimmte Verfügungsgeschäfte der Zustimmung des Dechanten bedürfen. Die Rechtswirkung dieser Verfügungsgeschäfte nach außen wird dadurch nicht berührt.

(4) Das Domkapitel wählt den Stiftdirektor auf die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl des Stiftdirektors ist zulässig. Er kann aus wichtigem Grund abgewählt werden.

(5) Das Domkapitel wählt aus den Beschäftigten der Domstifterverwaltung einen Vertreter des Stiftdirektors im Verhinderungsfall.

(6) Das Domkapitel beschließt nach Anhörung der jeweils zuständigen Kirchengemeinde und unter Berücksichtigung des Stiftungszweckes und der Bestimmungen Art. 9 Abs. 2 des Evangelischen Kirchenvertrages Sachsen-Anhalt Richtlinien über die Nutzung der Dome, Kirchen und Pfarrgebäude.

(7) Die Berufung jeweils eines Pfarrers zum Domprediger an den Domen in Merseburg und Naumburg und des Pfarrers an der zum Kollegiatstift Zeitz gehörenden Kirche erfolgt durch die gemäß dem Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt zuständigen Stelle im Benehmen mit dem Domkapitel.

(8) Das Domkapitel kann den an den Domen in Merseburg und Naumburg tätigen Kirchenmusikern den Titel Domkantor/Domorganist verleihen. Entsprechendes gilt für den Dombaumeister.

§ 9 Aufgaben des Stiftsdirektors

(1) Der Stiftsdirektor leitet die Domstiffterverwaltung, führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung, regelt die innere Organisation und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Beschlüsse des Domkapitels aus und bereitet in Abstimmung mit dem Dechanten die Kapitelsitzungen vor. Der Stiftsdirektor unterrichtet das Domkapitel über alle wichtigen Vorkommnisse in der Domstiffterverwaltung.

(2) Der Stiftsdirektor stellt den Stiftskämmerer und die übrigen leitenden Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Domkapitel ein.

(3) Der Stiftsdirektor legt rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung durch das Domkapitel und zur Genehmigung durch die Stiftungsbehörde und nach Abschluss des Haushaltsjahres eine Rechnung über den Haushalt bzw. einen Jahresabschluss vor.

(4) Der Stiftsdirektor hat bei Aufnahme von Anleihen, der Übernahme von Bürgschaften und der Begründung von Kreditverbindlichkeiten im Wert unter Euro 50.000 das Benehmen mit dem Dechanten herzustellen.

(5) Näheres kann durch eine vom Domkapitel zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 Hauptamtliches und ehrenamtliches Personal der Stiftung

(1) Der Stiftsdirektor ist Vorgesetzter der Beschäftigten.

(2) Die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten werden einzelvertraglich geregelt. Ihre Vergütung erfolgt in Anlehnung an den für den öffentlichen Dienst des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Tarifvertrag.

(3) Der Stiftsdirektor zeichnet für die ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter verantwortlich. Es gehört zu seinen besonderen Pflichten, Wege zur Steigerung des Einsatzes ehrenamtlich Tätiger zu suchen und zu fördern.

§ 11 Haushaltsführung und Wirtschaftsprüfung

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die für "Juristische Personen des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes" gemäß Teil VI der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) jeweils geltenden Bestimmungen Anwendung.

(2) Die Stiftung versichert ihre Risiken nicht (Grundsatz der Selbstversicherung), soweit nicht durch oder aufgrund Gesetz ein Versicherungszwang besteht. Auf Beschluss des Domkapitels kann für besonders gefährdete Gegenstände des beweglichen und unbeweglichen Vermögens sowie für andere Schadensrisiken eine Versicherung abgeschlossen werden, wenn dies dringend geboten erscheint oder wenn bewegliches oder unbewegliches Vermögen der Stiftung miet-, pacht- oder leihweise von Dritten übernommen wird.

(3) Die Summe der Kreditverbindlichkeiten der Stiftung (§ 8 Abs. 2) soll die Hälfte der Stiftungsmittel im vorangehenden Wirtschaftsjahr nicht überschreiten. Darüberhinausgehende Kreditaufnahmen müssen durch das Land genehmigt werden.

(4) Die Rechnung im Sinne von § 109 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt ist in Form eines Jahresabschlusses nebst Lagebericht in entsprechender Anwendung des §§ 264 ff Handelsgesetzbuch (HGB) unter Beauftragung eines fachkundigen Dritten (Steuerberater) aufzustellen. Der Jahresabschluss nebst Lagebericht ist in entsprechender Anwendung der §§ 316 ff HGB von einem Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zu prüfen.

(5) Der Jahresabschluss nebst Lagebericht ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Stiftungsaufsicht vorzulegen.

§ 12 Beteiligungen, Vereinigung mit anderen Stiftungen, Auflösung

(1) Die Stiftung kann mit Zustimmung des Domkapitels und der Stiftungsbehörde juristische Personen des privaten Rechts gründen, errichten oder sich an diesen beteiligen. Voraussetzung ist, dass damit die in § 2 Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke verfolgt werden.

(2) Die Stiftung kann mit einer anderen staatlichen Stiftung des öffentlichen Rechts, die den gleichen oder ähnlichen Stiftungszweck verfolgt, vereinigt werden. Der Beschluss über die Vereinigung mit einer anderen Stiftung bedarf der einstimmigen Zustimmung des Domkapitels.

(3) Der Beschluss zur Aufhebung der Stiftung bedarf zu seiner Wirksamkeit eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an das Land Sachsen-Anhalt, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Stiftungsbehörde

Die zuständige Stiftungsbehörde bestimmt sich nach dem Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt unter Aufhebung der Satzung vom 30.4.2018 am Tag ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft.